

Streit um das Glockengeläut 1904

§ Wendling, 4. Jan. In jüngster Zeit wurde viel geredet über das Glockengeläute der hiesigen Kirchen bei Beerdigung von Andersgläubigen. Es dürfte deshalb am Platze sein, einige diesbezügliche Entscheidungen bayerischer Staatsbehörden bekanntzugeben. Als Grundsatz hat hier zu gelten, daß auf das Geläute

der Glocken, welche einer Konfession ausschließlich gehören, eine andere Konfession keinen Anspruch machen kann. Daher wurde auch durch Ministerial-Entscheidung v. 13. Sept. 1843 Nr. 472 die Beschwerde der Protestanten in Passau wegen Verweigerung des Glockengeläutes außer jenem der Friedhöfe abgewiesen und in Abj. 9 auf folgende Weise begründet: „Glocken in katholischen Kirchen sind unbestreitbar Teile des Kirchengutes, sie gehören selbst zu den gesegneten Sachen, welche . . . von der weltlichen Herrschaft eximiert (ausgenommen) sind und unter der geistlichen Obrigkeit stehen Demgemäß können auch Verfügungen über den Dienst und die Verwendung der Kirche und ihrer Zubehörungen, insofern sie als geweihte und gesegnete Sachen zu betrachten sind, nur vom Vorstande der Kirchengemeinde, welcher in der kath. Kirche der Bischof ist, getroffen werden.“ — Das Geläute der Glocken auf dem Beerdigungsfriedhofe kann aber keinem verstorbenen Mitgliede einer öffentlichen Kirchengesellschaft verweigert werden, wenn die übliche Gebühr bezahlt wird nach § 103 der II. Verfassungsbeilage, welcher lautet:

Der Glocken auf den Kirchhöfen kann jede öffentlich angenommene Kirchengemeinde bei ihren Leichenfeierlichkeiten gegen Bezahlung der Gebühr sich bedienen.“ Hierbei ist nun zweierlei zu bemerken: 1) diese Bestimmung bezieht sich nur auf die öffentlichen Kirchengemeinden, nicht aber auch auf Privatkirchengesellschaften, wozu die Altkatholiken gehören, nach § 35 der II. Verfassungsbeilage: „Den Privatkirchengesellschaften ist aber nicht gestattet sich der Glocken oder sonstiger Auszeichnungen zu bedienen, welche Gesetze oder Gewohnheit den öffentlichen Kirchen angeeignet haben.“

2) Das Geläute der Friedhofsglocken ist nur dann zu gewähren, wenn auf dem Friedhofe die Beerdigung auch wirklich stattfindet, aber nicht wenn die Leiche nach auswärts verbracht wird. Hierüber sagt nämlich eine Ministerialentscheidung v. 5. Mai 1869, daß die verfassungsmäßige Bestimmung über das Friedhofsgeläute nicht auf solche Fälle ausgedehnt werden darf, in welchen das Geläute der Kirchhofsglocken des Sterbeortes bei Verbringung einer Leiche an den auswärtigen Begräbnisplatz der betreffenden Konfession verlangt wird. In demselben Sinne hat unterm 19. Januar 1883 der Oberste Verwaltungsgerichtshof in München entschieden. Das Verhalten des hiesigen Stadtpfarramtes in einem besonderen Falle entsprach also genau den staatsrechtlichen Bestimmungen, nicht minder aber auch den kirchenrechtlichen Satzungen.